



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An die  
bundesunmittelbaren Krankenkassen

Nachrichtlich:

GKV-Spitzenverband  
Aufsichtsbehörden der Länder

- Nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1651

FAX +49 (0) 228 619 - 1849

E-MAIL frank.otto@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Herr Otto

DATUM 29. November 2013

AZ **VII1-5500.1-2572/09**

(bei Antwort bitte angeben)

## Haushaltsplanung der Krankenkassen für das Jahr 2014

### Urteil des Landessozialgerichts NRW zum Risikostrukturausgleich (Ausgleichsjahr 2013) vom 4. Juli 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o. g. Urteil (Az.: L 16 KR 774/12 KL) hat das Bundesversicherungsamt Revision beim Bundessozialgericht eingelegt. Dieses Urteil ist daher nicht rechtskräftig.

Aus diesem Anlass weisen wir darauf hin, dass das für die Jahresrechnung vorgeschriebene Vorsichtsprinzip auch bei der Haushaltsplanung anzuwenden ist. Die durchzuführende Verlustantizipation soll verhindern, dass die finanzielle Entwicklung einer Krankenkasse durch eine unterlassene Berücksichtigung vorhandener Finanzrisiken zu günstig dargestellt wird und sich zu einem späteren Zeitpunkt plötzlich herausstellt, dass Teile des Vermögens nicht vorhanden sind.

Für Krankenkassen, die bei einer Umsetzung des Urteils geringere Zuweisungen erhalten würden, bedeutet die Anwendung des Vorsichtsprinzips, dass Verpflichtungen zu bilden sind, auch wenn diese dem Grunde nach ungewiss sind. Die Höhe der Verpflichtungen muss ausreichen, um die Auswirkungen einer möglichen Neuberechnung der Zuweisungen vollständig abzudecken, da ansonsten im Widerspruch zur Zielsetzung des Vorsichtsprinzips Finanzrisiken verbleiben würden, die nicht ausgewiesen werden, obwohl sie bekannt sind. Bei nur teilweiser Berücksichtigung käme es außerdem zu einer Kumulation über mehrere Jahre.

Gewinne hingegen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie realisiert sind. Zeitpunkt der Realisierung ist der Zeitpunkt, an dem ein substantiiert nachweisbarer Rechtsanspruch auf eine Zahlung entsteht. Mangels Rechtskraft des Urteils besteht jedoch für keine Krankenkasse ein solcher nachweisbarer Rechtsanspruch auf höhere Zuweisungen. Allein das Vorhandensein einer plausiblen Begründung für die Erwartung einer Erhöhung der Zuweisungen rechtfertigt es nicht, eine Forderung hierfür zu bilden.

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Höhe von für die Jahre 2013 und 2014 zu berücksichtigenden Verpflichtungen sollten die Modellrechnungen sein, die Ihnen der GKV-Spitzenverband zur Verfügung stellt. Wir bitten Sie, bei Übersendung des Haushaltsplans aufzuzeigen,

1. welche finanziellen Auswirkungen die Umsetzung des Urteils auf Ihre Krankenkasse in den Jahren 2013 und 2014 hätte und ggf.
2. in welcher Höhe und auf welchen Konten Verpflichtungen berücksichtigt wurden.

Abschließend machen wir nochmals darauf aufmerksam, dass ein Exemplar des Haushaltsplans in Papierform vorzulegen ist. Die zusätzliche elektronische Übermittlung hat ausschließlich im vorgeschriebenen Dateiformat über den FTP-Server des BVA zu erfolgen. Wir bitten dringend, von einer Übermittlung anderer Dateiformate und von einem Versand per E-Mail oder Telefax abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Otto